Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Kollektenplan 2023

der obligatorischen vom Synodalrat bestimmten gesamtkirchlichen Kollekten [1]

Die Ankündigung der Kollekte und eine ausführliche Beschreibung des Verwendungszwecks erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Kollektensonntag im Kreisschreiben des Synodalrats, im Newsletter und auf der Website.

Kollektensonntag Überweisung bis [2]	***Name der Kollekte***	***Zahlungsver-bindung***
5. Februar ***Überweisung bis:*** 6. März 2023	Kirchensonntag (1. Sonntag im Februar)	Download QR-Rechnung
Februar / März ***Überweisung bis:*** 30. April 2023	Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland	Download QR-Rechnung
April ***Überweisung bis:*** 31. Mai 2023	Internationale ökumenische Organisationen	Download QR-Rechnung
28. Mai ***Überweisung bis:*** 29. Juni 2023	Pfingsten	Download QR-Rechnung
27. August ***Überweisung bis:*** 28. September 2023	Bibelsonntag (letzter Sonntag im August)	Download QR-Rechnung

[1] Gemäss Publikation im Kreisschreiben des Synodalrats, September 2022.
[2] Art. 5 Abs. d) Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Zentrale Dienste | Altenbergstrasse 66 | Postfach | 3000 Bern 22
Telefon +41 31 340 24 24 | Direkt +41 31 340 24 57 (Mo-Do) | margot.baumann@refbejuso.ch | www.refbejuso.ch

Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

17. September ***Überweisung bis:*** 18. Oktober 2023	Bettag (3. Sonntag im September)	Download QR-Rechnung
5. November ***Überweisung bis:*** 6. Dezember 2023	Visionssonntag (Reformation: 1. Sonntag im Nov.) Leitsatz 2023/24: «Vor Ort präsent – die Welt im Blick.»	Download QR-Rechnung
24. + 25. Dezember ***Überweisung bis:*** 26. Januar 2024	Weihnachten (2 Kollekten)	Download QR-Rechnung

Freiwillige Kollekte:

Kein bestimmtes Datum ***Überweisung bis:*** 30 Tage nach der Sammlung	HEKS-Flüchtlingsdienst	Download QR-Rechnung

Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Bitte neue Überweisung mittels QR-Codes beachten.

Drei Möglichkeiten, die Kollekten via QR-Rechnung einfach zu zahlen:

Via Mobile Banking	Via E-Banking	Per Post
Mobile Banking-App auf dem Smartphone öffnen, Swiss QR Code der entsprechenden Kollekte mit der QR-Reader-Funktion einscannen und mit einem Fingertipp die Zahlung auslösen.	E-Banking öffnen, Swiss QR Code der entsprechenden Kollekte mit dem QR-Reader oder über Ihre PC-Kamera einscannen und mit einem Klick die Zahlung auslösen.	Drucken Sie die QR-Rechnung für die entsprechende Kollekte (Download QR-Rechnung) auf ein Vorlagenpapier A4 mit Perforation für Empfangsschein und Zahlteil aus. Die QR-Rechnung funktioniert wie ein bisheriger Einzahlungsschein und kann entweder am Schalter einer Filiale der Post, in einer Filiale mit Partner oder per Zahlungsauftrag im Couvert an die Bank bezahlt werden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen herzlich.

Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Fachstelle Finanzen
Margot Baumann

Rückseite: Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten

Bitte leiten Sie die Unterlagen an die Kollektenverantwortlichen Ihrer Kirchgemeinde weiter.

Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten

Gestützt auf Bestimmungen in der Kirchenverfassung, der Kirchenverordnung und dem Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden bestimmt der Synodalrat für jedes Jahr den Termin und die Zweckbestimmung von neun sogenannten gesamtkirchlichen Kollekten in den Kirchgemeinden des Evangelisch-reformierten Synodalverbands.

Dispens von der gesamtkirchlichen Kollekte
Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten muss durch den Synodalrat bewilligt werden. Eine Bewilligung kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden. Dazu gehören die in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden gemeinsam durchgeführten Gottesdienste mit gesamtkirchlichen Kollekten. Ausnahmegesuche sind mindesten 14 Tage vor dem betreffenden Kollektensonntag bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Gesuche, eine vorgeschriebene Kollekte aufgrund inhaltlicher Vorbehalte nicht durchführen zu müssen oder einem anderen Zweck zukommen zu lassen, können nicht bewilligt werden. Weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind, bleibt den Kirchgemeinden diesbezüglich auch kein Ermessensspielraum.

Neu: Einzahlungen mittels QR-Rechnungen
Die QR-Rechnung löst per 30. September 2022 die heutigen Einzahlungsscheine in der Schweiz ab. Für die Überweisung der gesamtkirchlichen Kollekten bitten wir Sie, die mit dem Kollektenplan zur Verfügung gestellten QR-Codes oder QR-Rechnungen (Download) zu benutzen. Das Kollektenkonto lautet unverändert:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Gesamtkirchliche Kollekten
IBAN: CH39 0900 0000 3170 2745 4

Inkasso
Die gesamtkirchlichen Kollekten sind innert 4 Wochen ab Kollektendatum den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu überweisen. Kirchgemeinden, welche bis zum Ablieferungstermin die Kollekte nicht überwiesen haben und für welche keine Ausnahmebewilligung vorliegt, werden schriftlich gemahnt.

Auszug rechtlicher Bestimmungen bezüglich der Kollekten:

- **Kirchenverfassung Art. 38 Abs. 1:** Im Auftrag der Kirchensynode ordnet der Synodalrat die Erhebung von Kollekten der Gesamtkirche an. Er überwacht die Abrechnung und die Verwendung solcher Kollekten.
- **Kirchenordnung**
  Art. 91 Kollekten: Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern. Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im Einzelnen zu bestimmen.
  Art. 93 Überprüfung: Über den Ertrag der Kollekten, Zuwendungen und Gaben und über deren Verwendung ist Buch zu führen. Die Namen von Personen, die Beihilfen im Sinne von Art. 81 Abs. 4 dieser Kirchenordnung erhalten, werden nicht ausgewiesen.
  Art. 176 Abs. 7 Synodalrat, Zuständigkeiten und Aufgaben: Der Synodalrat ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.

- **Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden Art. 4 Abs. 2, Satz 3 (Ankündigung und Bestimmung der Gottesdienstkollekte):** Der Kollektenplan berücksichtigt die vom Synodalrat oder von den kirchlichen Bezirken angeordneten gesamtkirchlichen Kollekten.

Kontakt:
Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Fachstelle Finanzen
Margot Baumann
Altenbergstrasse 66
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 340 24 57 (Mo-Do)
margot.baumann@refbejuso.ch